

Offener Brief an die stellvertretenden Vorsitzenden und rechtspolitischen Sprecher:innen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Deutschen Bundestag sowie zuständigen Berichterstatter:innen im Rechtsausschuss

- Ausschließlich via E-Mail -

BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT Sprecher:innenrat

Kirsten HommelhoffBundesverband Deutscher Stiftungen

Jan Wenze

VENRO - Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen

Kontakt
Bündnis für Gemeinnützigkeit
c/o ZiviZ gGmbH
Antje Klaudius
Pariser Platz 6
10117 Berlin
antje.klaudius@stifterverband.de
030 / 322982-518

Berlin, 2. Februar 2023

Mehr Fortschritt wagen: Das Gesetzesvorhaben zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht braucht größere Flexibilität und Mut zur digitalen Transformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Anspruch, mehr Fortschritt zu wagen, hat die Regierungskoalition 2021 ihre Tätigkeit als "Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit" aufgenommen. Auf der Agenda der 20. Legislaturperiode stehen seitdem ambitionierte Vorhaben, mit denen viele Bereiche von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft einen veritablen Digitalisierungsschub erhalten, unnötige Bürokratielasten endlich abgebaut und Kurs auf eine nachhaltige Transformation genommen werden sollen.

Wir sind überzeugt: Eine starke Demokratie braucht eine starke Zivilgesellschaft. Als Zusammenschluss von großen Dachverbänden und unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors sowie von auf diesem Gebiet tätigen Expert:innen und Wissenschaftler:innen ist der Fortschrittskurs dieser Bundesregierung für uns daher eng mit besseren Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement verbunden - maßgeblich über die im Koalitionsvertrag vorgesehene Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts, die Erarbeitung einer neuen Engagementstrategie des Bundes, aber auch die Stärkung des digitalen Ehrenamtes.

Angesichts der zum 31.08.2022 ausgelaufenen Sonderregelung für virtuelle Mitgliederversammlungen sowie Vorstands- und vergleichbare Gremiensitzungen im Vereinsund Stiftungsrecht in Zeiten der Corona-Pandemie haben wir es begrüßt, dass der Bundesrat auf Initiative des Freistaates Bayern einen Gesetzentwurf zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht (BT-Drs. 20/2532) im parlamentarischen Verfahren eingebracht hat. So wichtig und alternativlos eine dauerhafte gesetzliche Grundlage aus unserer Sicht ist, bleibt dieser Entwurf im Hinblick auf die Ziele Digitalisierung, Bürokratieabbau und Nachhaltigkeit im gesetzgeberischen Handeln



unzufriedenstellend, ja als Rückschritt gegenüber der Sonderregelung (§ 5
GesRuaCOVBekG) auf halber Strecke stehen. Wenn der Vorstand zukünftig "auch ohne
Ermächtigung in der Satzung vorsehen [kann], dass Vereinsmitglieder an der
Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und
Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können", so heißt
das: Der Entscheidungsspielraum des Vorstandes beschränkt sich auf eine
Präsenzversammlung oder eine hybride Form der Zusammenkunft, die einen physischen
Versammlungsort nach wie vor zwingend erforderlich macht. Es gehört spätestens seit der
Corona-Pandemie zum gesamtgesellschaftlichen Erfahrungswissen, dass Hybridformate nicht
nur besonders störanfällig sind, sondern in der Betreuung der Schnittstelle von analogem
und digitalem Raum auch mit erheblichem finanziellem und organisatorischem
Mehraufwand einhergehen, den gerade kleinere zivilgesellschaftliche Strukturen vielfach
nicht abbilden können.

Mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass der aktuell vorliegende Änderungsantrag der Regierungsfraktionen (Ausschussdrucksache 20(6)29) - datiert vom 22. November 2022 - demgegenüber keine substanziellen Anpassungen enthält und eine vollständig virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort ohne Satzungsänderung weiterhin nicht zulässt. Wir bedauern dies umso mehr, als sich darin das Meinungsbild der im federführenden Rechtsauschuss hierzu am 14.12.2022 angehörten Fachexpert:innen noch in keiner Weise widerspiegelt: Die Sachverständigen, darunter Katarina Peranić (Vorständin der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt) und Dr. Hendrik Pusch (Justiziar des Deutschen Olympischen Sportbundes), hatten sich mit deutlicher Mehrheit für eine weitergehende Lösung ausgesprochen.

Die Politik muss hier mutiger sein. Es gilt, die in Transformation begriffenen Strukturen des Vereinswesens langfristig zukunftsfest zu machen, aber auch die Selbstverständlichkeit digitaler Arbeitsrealitäten im Dritten Sektor anzuerkennen und gesetzgeberisch als Regelfall abzubilden - gerade nach den Erfahrungen der Corona-Pandemie. Wir brauchen die echte Wahlfreiheit und Technologieoffenheit hinsichtlich der Versammlungsform (Präsenz, hybrid, virtuell) auch deshalb, um der Vielfalt des Vereinslebens in Deutschland besser gerecht zu werden und die Attraktivität ehrenamtlichen Engagements in traditionellen Organisationsformen für junge Menschen zu stärken. Eine andernfalls erforderliche Satzungsänderung stellt für viele Vereine eine Hürde dar.

Die Ausübung der Mitgliederrechte wird in einem rein digitalen Sitzungsformat nicht relevant eingeschränkt. Diese Frage erörterte ergebnisoffen ein bei Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Direktorin des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen an der Bucerius Law School) beauftragtes Rechtsgutachten, welches wir den Berichterstatter:innen Ihrer Fraktionen frühzeitig übermittelt hatten.

Um die Mitgliederinteressen noch stärker im Wortlaut zu berücksichtigen und auf die bezüglich einer vollständig digitalen Mitgliederversammlung geäußerten Bedenken einzugehen, befürworten wir die von Frau Professorin Weitemeyer vorgeschlagene Präzisierung in Anlehnung an das Genossenschaftsrecht (§ 43b Abs. 6 GenG), wonach der Vereinsvorstand "nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder" über die Form der Versammlung (in Präsenz, virtuell oder hybrid) entscheiden könne. Dies könnte in einem neugestalteten §32 BGB entsprechend aufgenommen werden.



Da bereits für die kommende Sitzungswoche eine Beschlussempfehlung im Rechtsausschuss sowie Verabschiedung im Plenum des Deutschen Bundestages vorgesehen ist, möchten wir nochmals mit Nachdruck an Sie appellieren:

Bitte nutzen Sie die anstehende BGB-Novellierung dafür, eine zukunftsweisende und praxisnahe Regelung für Vereine und Stiftungen auf den Weg zu bringen! Mit der Festschreibung von echter Wahlfreiheit und Technologieoffenheit bei der Versammlungsform wird es möglich sein, einen den Arbeitsrealitäten unserer Zivilgesellschaft angemessenen Rechtsrahmen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher:innenrat des Bündnis für Gemeinnützigkeit

Kirsten Hommelhoff

lan Wenzel

BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ist ein Zusammenschluss von großen Dachverbänden und unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors sowie von Expert:innen und Wissenschaftler:innen. Diese repräsentieren Organisationen mit insgesamt über 15 Millionen Mitgliedern. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit hat sich zum Ziel gesetzt, Identität, Gewicht, Außenwirkung und kooperative Aktionsfähigkeit des Dritten Sektors gegenüber Politik und Verwaltung zu stärken.

www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org